

Teil C

Anlage B.16

Verbundgrenzenüberschreitende Gremien

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	Anwendung.....	2
2	Teilnahme an Gremien zur Weiterentwicklung der Tarife und des Vertriebs.....	2

1 Anwendung

- (1) Das EVU wendet für seine durch die Aufgabenträger verkehrsvertraglich bestellten Verkehre die jeweils gültigen Tarife nach Maßgaben des Teil A Leistungsbeschreibung, Kapitel 2.5 an, gleiches gilt für den Bereich Vertrieb.
- (2) Durch gemeinsame schriftliche Anzeige gegenüber dem EVU zeigen die Aufgabenträger die Wahrnehmung der im Folgenden geregelten Rechte und Pflichten gegenüber dem EVU an. Diese Anlage ergänzt die Leistungsbeschreibung. Rechte und Pflichten gegenüber dem EVU führen nur die Aufgabenträger gemeinsam aus, die in der schriftlichen Anzeige gemäß Satz 1 ihre aktive Beteiligung erklären.
- (3) Das EVU ist nach Aufforderung durch die Aufgabenträger dazu verpflichtet, für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen Verhandlungen zu Tarif- und Vertriebskooperationen entsprechend der Aufforderung einzugehen. Für verbundübergreifende Tarif- und Vertriebskooperationen im Allgemeinen gilt Ziffer 2. Eine Kooperation bzw. Mitgliedschaft in der Deutschlandtarifverbund-GmbH ist einzugehen und in Ziffer 2 Satz 3 geregelt.

2 Teilnahme an Gremien zur Weiterentwicklung der Tarife und des Vertriebs

- (1) Alle Vereinbarungen (z.B. Vereinbarungen zur Erlösaufteilung und zu Vereinbarungen oder Änderungen der Stimmrechtsanteile) die von dem EVU im Rahmen der Tarif- und Vertriebskooperationen getroffen werden, sind den Aufgabenträgern zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.5.1 Teil A Leistungsbeschreibung verwiesen.

- (2) Für eine eventuell entstehende Übergangszeit zwischen der Betriebsaufnahme bis zum Abschluss einer Tarif- und Vertriebskooperation ist im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern eine buchbare bzw. zahlungsbegründende Unterlage (in Form eines „Letter of Intent“) für die Anerkennung der jeweiligen Tarife zu schaffen. Die Aufgabenträger sind auf Verlangen direkt in alle Verhandlungen einzubinden.
- (3) Das EVU ist verpflichtet an den entsprechenden Gremien teilzunehmen, die sich mit der Verwaltung und Weiterentwicklung der für die eingegangenen Tarif- und Vertriebskooperationen relevanten Tarife (einschl. Beförderungsbedingungen) befassen, soweit die Aufgabenträger nicht selbst oder nicht allein teilnahmeberechtigt sind oder auf die Teilnahme verzichten. Die Wahrnehmung der Stimmrechte in diesen Gremien muss, insofern Leistungen dieses Vertrages betroffen sein können, soweit möglich in Abstimmung mit den Aufgabenträgern rechtzeitig vor den jeweiligen Sitzungen erfolgen. Dies gilt insbesondere bei allen Änderungen an tariflichen Regelungen oder bei wesentlichen monetären Folgen aus der Kooperation. Niederschriften über Sitzungen aller Gremien, in denen Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Leistungen der Aufgabenträger beziehen sind den Aufgabenträgern unverzüglich vorzulegen. Diese Regelungen gelten auch für konzerninterne Vereinbarungen.
- (4) Das EVU hat sich dafür einzusetzen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Aufgabenträger durch diese selbst oder das EVU in den Gremien der Tarif- und Vertriebskooperationen angemessen, entsprechend dem auf die vertragsgegenständlichen Verkehre entfallenden Erlösanteil, vertreten werden können. Die aus ihrem Erlösrisiko abgeleiteten Interessen der Aufgabenträger betreffen die Transparenz über die erzielten Erlöse, die Gestaltung der anzuwendenden Tarife, die Methodik der anzuwendenden Einnahmeaufteilung, die Höhe der ggf. anzuwendenden Vertriebsprovision sowie die weiteren Bedingungen der wechselseitigen Berechtigung zum Vertrieb.
- (5) Die Aufgabenträger informieren das EVU jährlich darüber, in welcher Weise sie ihre vorbenannten Interessen konkret gewahrt sehen möchten. Auf dieser Basis hat das EVU die Aufgabenträger jährlich schriftlich darüber zu informieren und mit diesen zu erörtern, inwieweit aus seiner Sicht in den Gremien der Tarif- und Vertriebskooperationen die vorbenannten Interessen der Aufgabenträger gewahrt

werden und welche Initiativen das EVU hinsichtlich der Ausgestaltung der Organisation und der Tarife ergreifen sollte, um eine Verbesserung der Wahrung der Interessen der Aufgabenträger zu bewirken.

- (6) Das EVU hat darauf hinzuwirken, dass in den Satzungen der Tarif- und Vertriebskooperationen Regelungen vereinbart werden, die es ermöglichen, dass das EVU sein Stimmrecht auf Leistungen aus verschiedenen Verkehrs-verträgen aufteilen kann (geteiltes Stimmrecht) oder die Aufgabenträger selbst ihr Stimmrecht in den Gremien der Tarif- und Vertriebskooperationen wahr-nehmen können, soweit solche Regelungen noch nicht vorhanden sind.